

# ABWASSER GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat von Hermrigen  
beschliesst, am 21.10.2002, gestützt auf Artikel 3 des Abwassergebührenreglementes vom  
14.12.2001 folgende Abwassergebühren.

## Art. 1 Einmaligen Anschlussgebühren

- 1 Die Einmalige Anschlussgebühr für das Anschliessen eines Gebäudes an die Kanalisationsleitung beträgt:  
CHF 400.— pro Belastungswert (BW).
- 2 Als Minimalgebühr wird festgelegt CHF 7'000.—pro Gebäude.
- 3 Wird ein Gebäude erweitert, ohne dass die Belastungswerte betroffen sind, ist als Nachzahlung folgende einmalige Pauschalgebühr zu entrichten.  
CHF 100.—pro Gebäude.
- 4 Die Anschlussgebühr pro m2 an die Kanalisation angeschlossene Strassenfläche (Privat- sowie öffentliche Strassen) beträgt CHF 15.—

## Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwassergebühr, Verbrauchsgebühr und Strassenabwassergebühr

- 1 Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung und pro Betrieb beträgt:  
CHF 300.—
- 2 Die Verbrauchsgebühr pro m3 Frischwasserverbrauch beträgt:  
CHF 2.90
- 3 Die jährlich wiederkehrende Strassenabwassergebühr pro m2 angeschlossene Strassenfläche beträgt:  
CHF 1.--

## Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2002.

Der Präsident:

Robert Dubach

Der Sekretärin:

Denise Brönnimann

